Gemeinde
Nestelbach bei Graz

Politischer Bezirk Graz-Umgebung
Dorfplatz 2 · 8302 Nestelbach bei Graz
Tel.: +43 3133 2208 · Fax: DW-14
E-Mail: gde@nestelbach-graz.gv.at
Web: www.nestelbach-graz.gv.at

Bearbeiter: Valentina Zepitz
Nestelbach bei Graz, am 06.11.2026

GZ: 131-9-E79/2026-vz

Betreff: Kundmachung und Ladung
Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes zur Lagerung von Hackgut und Hackschnitzel und zur Unterstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 03.11.2026 haben Frau Tieber Gabriele, Edelsgrub 79/1, 8302 Nestelbach bei Graz u. Herr Tieber Stefan, Edelsgrub 79/1, 8302 Nestelbach bei Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes zur Lagerung von Hackgut und Hackschnitzel und zur Unterstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten** auf dem Grundstück Nr.: **2/1**, KG: **Edelsgrub**, EZ: **122** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Montag, den 23.11.2026, um 09:00 Uhr

an Ort und Stelle in 8302 Nestelbach bei Graz, Edelsgrub 79

anberaumt.

Verhandlungsleiter: BGM Ing. Klaus Steinberger

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten muss der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Ing. Klaus Steinberger eh.